

in unserer Zeit, Heft 14); W. Strasberg, Schutz von Leben und Gesundheit, Berlin 1980 (Recht in unserer Zeit, Heft 28); R. Schlegel, Geborgenheit im Alter, Berlin 1983 (Recht in unserer Zeit, Heft 42).

**Gewerbegenehmigung** - zur Ausübung privater Gewerbetätigkeit notwendige staatliche Entscheidung.

Die sozialistische Gesellschaft bietet den Handwerkern und Gewerbetreibenden günstige Möglichkeiten, ihre Kräfte und Fähigkeiten im gesellschaftlichen Interesse anzuwenden und an der Gestaltung des Sozialismus aktiv mitzuwirken, um vor allem den wachsenden Bedarf der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen und des Handels zu sichern. Die Erteilung von G. ist ein Ausdruck der Bündnispolitik der Arbeiterklasse und ihrer Partei und dient der Erfüllung der —> Hauptaufgabe.

Die G. wird auf Antrag (—> Anträge der Bürger) in der Regel vom zuständigen Rat des Kreises erteilt, wenn die Tätigkeit von privaten Handwerkern, Einzelhändlern oder Gaststätten zur Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienst- und Reparaturleistungen oder des Handels notwendig ist. Der Antrag mit den notwendigen Unterlagen ist beim örtlichen zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich einzureichen. Dieser prüft den Antrag sorgfältig vor der Weiterleitung. Über die Erteilung der G. entscheidet der Rat des Kreises durch Beschluß. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die G. auch vom Rat des Stadtbezirkes oder vom Rat einer größeren kreisangehörigen Stadt erteilt werden. Die Entscheidung erfolgt nach Abstimmung mit der Handwerks- bzw. Industrie- und Handelskammer, dem zuständigen Erzeugnis- bzw. Versorgungsgruppenleitbetrieb, den Fachorganen des Rates sowie gesellschaftlichen Organisationen. In die Vorbereitung der Entscheidung über eine G. sollten auch die zuständigen Kommissionen und sachkundige Abgeordnete einbezogen werden.

Die G. bezeichnet besonders die Art und den Umfang der privaten Gewerbetätigkeit und den Ort ihrer Ausübung. Sie kann auch befristet erteilt werden und mit —> Auflagen ver-

bunden sein, z. B. über Art und Umfang der Leistungen für gesellschaftliche Bedarfsträger und für Bürger, die Anzahl der Arbeitskräfte, den territorialen Versorgungs- oder Arbeitsbereich oder die Mitwirkung in Versorgungs- und Erzeugnisgruppen.

Alle Entscheidungen der örtlichen Räte über die Ablehnung von G., die Festlegung von Auflagen sowie über den Widerruf von G. sind schriftlich mitzuteilen. Sie müssen einen Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit enthalten (\* Rechtsmittel).

Wird eine private Gewerbetätigkeit vorsätzlich oder fahrlässig ohne G. ausgeübt, kann das in einem Ordnungsstrafverfahren mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe belegt werden.

VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12.7.1972, §§ 15 bis 18 (GBL II1972 Nr. 47 S. 541) i. d. F. der Änderungs-VO vom 2L 8. 1975 (GBL 1 1975 Nr. 36 S. 642).

**Grundfondsökonomie** - Gesamtheit der Maßnahmen, die im Interesse einer Intensivierung der Produktion auf den wirksamen Einsatz und die optimale Ausnutzung der Grundfonds gerichtet sind (—> Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft).

Zu den Grundfonds gehören in Kombinat, Betrieben und Einrichtungen mk wirtschaftlicher Rechnungsführung die Maschinen, Anlagen, Gebäude und baulichen Anlagen mit einem Bruttowert ab 1 000,- Mark, in staatlichen Organen und Einrichtungen ohne wirtschaftliche Rechnungsführung ab 500,- Mark mit einer normativen Nutzungsdauer von über einem Jahr. Auskunft über die G. geben die Grundfondsquote (Produktionsvolumen pro 1 000,- Mark Grundfonds), die Grundfondsintensität (Grundfondsaufwand je 1 000,- Mark Produktionsvolumen) und die Grundfondsrentabilität (Reineinkommen pro 1 000,- Mark Grundfonds).

Mit den Beschlüssen des X. Parteitag des SED wurde die Aufgabe gestellt, das produzierte Nationaleinkommen bezogen auf 1 000,- Mark Grundfonds von 350,- Mark im Jahre 1980 auf 368,- Mark im Jahre 1985 zu erhöhen (vgl. Bericht an den X. Parteitag der